

# Mutterschutz bei Medizinstudentinnen im Praktischen Jahr Informationsblatt

Auszüge aus dem Mutterschutzgesetz MuSchG

[http://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/sozialer\\_arbeitsschutz/index.htm](http://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/sozialer_arbeitsschutz/index.htm)

Beginn der Schwangerschaft  
(§ 5 MuSchG, Art. 1 §§ 1, 2, 3, MuSchRiV)

## **Mitteilung an den Arbeitgeber**

Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung sobald wie möglich mitteilen.

Der Arbeitgeber kann die Mutterschutzvorschriften erst dann einhalten, wenn er Kenntnis von der Schwangerschaft hat.

## **Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

Der Arbeitgeber muss jede Tätigkeit, bei der die werdende oder stillende Mutter gefährdet werden kann, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren, die Verfahren und Arbeitsbedingungen, durch die eine werdende oder stillende Mutter gefährdet ist, sind in der Mutterschutzrichtlinienverordnung aufgeführt. Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter gefährdet sind, muss der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen veranlassen, wie z.B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen Beschäftigungsverbotes (§§ 1 und 3 MuSchRiV).

## **Unterrichtung**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die werdende oder stillende Mutter wie auch die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen über die Ergebnisse seiner Beurteilung zu unterrichten.

Die Information der betroffenen Frauen über Gefährdungen und Abhilfemaßnahmen soll insbesondere vor Schäden durch Verhaltensfehler schützen. Sie ist an keine formellen Vorgaben gebunden.

---

## **Mutterschutz in Krankenhäusern**

### **III. Beschäftigungsverbote (gekürzt)**

Im Einzelnen sind generelle und individuelle Beschäftigungsverbote sowie Beschränkungen in der Arbeitszeit zu beachten. In Krankenhäusern bestehen für werdende und z. T. auch für stillende Mütter folgende Beschäftigungsverbote und -beschränkungen:

1. Individuelles Beschäftigungsverbot, wenn nach ärztlichem Zeugnis bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist (§ 3 Abs. 1 MuSchG).

5. Verbot von schwerer körperlicher Arbeit und Arbeiten in Zwangshaltung. Dazu zählen das regelmäßige Heben und Tragen von Lasten per Hand von mehr als 5 kg oder gelegentlich von mehr als 10 kg Gewicht sowie häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerndes Hocken oder Bücken (§ 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 3 MuSchG). Im Krankenhaus gehören dazu z.B. das Lagern,

Baden und Umbetten von Patienten, das Betten machen und das Schieben von Betten - ohne geeignete Hilfsmittel bzw. Mithilfe.

6. Verbot von Tätigkeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Hierzu können im Krankenhaus z.B. bestimmte Tätigkeiten in der Spülküche und in der Bäderabteilung gehören. Der Umgang mit aggressiven Patienten bedingt ebenfalls eine erhöhte Gefahr.

7. Aufenthaltsverbot in Kontrollbereichen oder Verbot von Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, wie z. B. in der Strahlentherapie und -diagnostik (§ 4 Abs. 1 MuSchG, § 56 StrlSchV, § 22 RöV).

8. Aufenthaltsverbot in Bereichen mit schädlichen physikalischen Einwirkungen z.B. im Magnetraum von Kernspintomographen (§ 4 Abs. 1 MuSchRiV).

9. Verbot der Beschäftigung mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn deren Grenzwert überschritten wird, z.B. beim Umgang mit Narkosegasen oder Desinfektionsmitteln (§ 4 Abs. 1 MuSchG, § 5 Abs. 1 Nr. 1 MuSchRiV).

10. Beim Umgang mit Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Gefahrstoffen (z. B. Ethylenoxid, Halothan, bestimmten Zytostatika und Virusstatika) wird zwischen werdenden und stillenden Müttern unterschieden. Werdende Mütter dürfen diesen Stoffen überhaupt nicht ausgesetzt sein; für stillende Mütter gilt, dass der Grenzwert nicht überschritten werden darf (§ 4 Abs. 1 MuSchG, § 5 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 MuSchRiV). ...

11. Verbot der Beschäftigung mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 bis 4, soweit bekannt ist, dass diese Arbeitsstoffe oder die durch sie bedingten therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin und des ungeborenen Kindes gefährden (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG, Anlage 1 A Abs. 2 MuSchRiV).

Werdende und stillende Mütter sind bei allen Tätigkeiten gefährdet, bei denen die Wirksamkeit von persönlichen Schutzausrüstungen aufgehoben werden kann, wie z. B. dem Arbeiten mit schneidenden, stechenden, zerbrechlichen oder rotierenden Geräten und Instrumenten.

### **Erfahrungsgemäß ist in folgenden Krankenhausbereichen ein Beschäftigungsverbot auszusprechen:**

1. im OP-Bereich und im Kreißsaal
2. in der Anästhesie und im Aufwachbereich
3. auf Intensivstationen
4. auf Aufnahmestationen
5. in Endoskopie- und Bronchoskopieabteilungen
6. auf Infektionsstationen
7. in Dialyseeinheiten
8. auf onkologischen Abteilungen
9. in der Strahlentherapie und -diagnostik incl. Katheterlaboratorien
10. in der Pathologie
11. auf Transfusionsmedizinischen Abteilungen und in Blutbanken
12. auf geschlossenen Abteilungen der Psychiatrie
13. in Notfallambulanzen und im Notfall- bzw. Rettungswagen

### **Rechtsgrundlagen:**

Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert am 14.11.2003 (BGBl. I S. 2190)

Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) vom 15.04.1997 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)